

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1487/2019
Amt/Aktenzeichen 67/67 00 36	Datum 17.10.2019	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 12.11.2019

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Umwelt, Grün und Energie	Vorberatung	28.11.2019	Ö
Stadtrat	Kenntnisnahme	18.12.2019	Ö

Betreff:

Sachstandsbericht zu Antrag 0776/2019 der ÖDP-Stadtratsfraktion und Änderungsantrag 0776/2019/1 der SPD-, Bündnis 90/DIE GRÜNEN- und FDP-Stadtratsfraktion; hier: Lärminderungsprogramm statt Lärmobergrenze - Nachtflugverbot von 22:00 bis 06:00 Uhr

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 24. Oktober 2019

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete

Mainz, 31. Oktober 2019

gez. Ebling

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Grün und Energie empfiehlt und der Stadtrat nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Der Antrag ist erledigt.

Sachverhalt:

- 1. Vorschlag zur bestehenden Lärmobergrenzenregelung, dass der Lärm, ausgehend vom jetzigen Niveau, Jahr für Jahr um 0,4 Dezibel abgesenkt wird.*

Die Mainzer Umweltdezernentin, Frau Eder, ist sowohl Vorstandsmitglied der Fluglärmkommission, als auch Sprecherin der kommunalen Initiative Zukunft Rhein-Main (ZRM).

In beiden Gremien wurde der Monitoringbericht der hessischen Fluglärmbeauftragten zur Lärmobergrenze kritisch aufgenommen. Beide Gremien betreiben aktiv den Prozess, weitere Verbesserungsmöglichkeiten im Sinne des Lärmschutzes für die Bevölkerung in der Vereinbarung über die Lärmobergrenze umzusetzen.

Die Lärmobergrenze ist eine freiwillige Vereinbarung von Vertretern der Luftverkehrswirtschaft am Standort Frankfurt (Fraport AG, Lufthansa und Condor sowie des Airline-Verbandes Barig) mit dem Land Hessen und der Fluglärmkommission. Sie stellt einen Kompromiss dar, der von allen Beteiligten, die die vereinbarten Maßnahmen dann umsetzen haben, akzeptiert werden muss. Daher können die Forderungen der FLK nicht direkt umgesetzt werden.

- 2. Die Ausweitung der bestehenden Betriebsbeschränkung von 23:00 Uhr bis 05:00 Uhr zu einem echten Nachtflugverbot von 22:00 bis 06:00 Uhr einzufordern.*

Ein Nachtflugverbot von 22:00 bis 06:00 Uhr (gesetzliche Nacht) ist erklärtes Ziel der Stadt Mainz und der kommunalen Initiative ZRM. Das Nachtflugverbot in der gesetzlichen Nacht war ein Bestandteil der Klage der Stadt Mainz gegen den Flughafenausbau, die mittlerweile in letzter Instanz abgewiesen wurde. Von Seiten der Stadtverwaltung wird jede sich bietende Möglichkeit wahrgenommen, auf ein Nachtflugverbot in der gesetzlichen Nacht hinzuwirken.

- 3. Die Aufnahme von Gesprächen mit der Landesregierung von Rheinland-Pfalz, um die Forderungen beim Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zu vertreten, dass bei der jetzt anstehenden Evaluierung des Fluglärmschutzgesetzes entsprechende Schutzrechte für die Flughafenbewohner in einem novellierten Gesetz vorgesehen werden. Gleichzeitig soll auf den Gesetzgeber eingewirkt werden, dass diese Schutzrechte auch in einem neuen Luftverkehrsgesetz enthalten sind.*

Die Stadt Mainz hat sich in jeder Phase des Evaluierungsprozesses des Fluglärmschutzgesetzes direkt eingebracht und Stellung genommen. Der Kontakt mit den Bundestagsabgeordneten des interfraktionären Arbeitskreises Fluglärm und den zuständigen Bundesministerien wurde sowohl von der Stadt Mainz, als auch von der Fluglärmkommission gesucht und soll weiterhin für eine Implementierung des aktiven Schallschutzes in der Bundesgesetzgebung genutzt werden.

Die Fluglärmkommission hat beispielsweise in einer Pressemitteilung vom 20.06.2019 ihr Forderungen zu der Ausgestaltung der Lärmentgelte am Frankfurter Flughafen wiederholt und wird die Umsetzung der Maßnahmen, zum insbesondere nächtlichen Lärmschutz, in einer Stellungnahme an das Hessische Wirtschaftsministerium fordern. Die Pressemitteilung ist als Anlage beigefügt.

Die unter Punkt 1 – 4 des Änderungsantrages genannten Aktivitäten der Stadtverwaltung werden unverändert fortgeführt.